#### Satzung

### über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lichtenau vom 11.06.1990<sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 03 1990 (GV NW S. 141) - SGV NW 2023,

- des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654),
- der §§ 51, 53 und 53 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663),
- der §§ 15, 18 und 18 a des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBL. I S. 1410, ber. S. 1501),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342),

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 07.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Lichtenau betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschließlich der evtl. erforderlichen Reinigung der Entwässerungsanlagen) sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich die Stadt Lichtenau Dritter bedienen.

# § 2 Ausschluß von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Lichtenau gemäß § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, es sei denn, daß sich die Freistellung nur auf die häuslichen Abwässer beschränkt. In diesen Fällen bleibt die Beseitigung des ausgefaulten Schlammes Aufgabe der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung.
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (mit Ausnahme des häuslichen Abwassers), das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG). Landwirtschaftliche Betriebe in diesem Sinne sind Betriebe mit mindestens 1 ha landwirtschaftlicher Nutzung.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

# § 3 Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lichtenau liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt Lichtenau die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.

## § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflußt oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenau vom 10.02.1981 in der geltenden Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

# § 5 Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder anschlußberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Lichtenau zu überlassen.

### § 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in Abfuhrtakten, die von der Stadt bedarfsorientiert festgelegt werden (Personenzahl, Größe und Funktionsfähigkeit der Anlage), jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhenden weitergehenden Verpflichtungen des Grundstückseigentümers bzw. der Stadt bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist im übrigen verpflichtet, außerhalb der Abfuhrtakte die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt Lichtenau zu beantragen, wenn
  - a) abflußlose Gruben bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt sind und
  - b) bei Kleinkläranlagen besondere Umstände eine außerplanmäßige Entleerung erfordern. Unterbleibt ein entsprechender schriftlicher oder mündlicher Antrag seitens des Eigentümers, so kann die Stadt jederzeit von sich aus entsorgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme aus der Anlage in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt Lichtenau ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (5) Die Entleerungsöffnungen der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zum Zeitpunkt der Entleerung frei zugänglich sein.

#### § 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Lichtenau für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Lichtenau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

### § 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lichtenau das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben und Veränderungen an diesen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lichtenau unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt Lichtenau alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und zur Entsorgung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch ihren Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Festgestellte Mängel sind nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### § 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lichtenau erhebt für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist für die Entsorgung
  - a) der Kleinkläranlagen die an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Abfuhrmenge (cbm). Zur Abfuhrmenge gehört auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser,
  - b) der abflußlosen Gruben die Menge der Abwässer, die der abflußlosen Grube zuzuführen sind. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Einsatz eines zusätzlichen Saug- und Spülfahrzeuges notwendig, so ist dafür eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand zwischen Ankunft und Abfahrt des Saug- und Spülfahrzeuges berechnet.

- (4) Für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Benachrichtigung ist eine Gebühr zu erheben.
- (5) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des entleerten und abzufahrenden Grubeninhaltes und ggf. die Zeitdauer des Einsatzes des Zusatzfahrzeuges zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

#### § 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) für Kleinkläranlagen

75,60 €/m³

b) für abflußlose Gruben

16,04 €/m<sup>3</sup>

## § 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Entwässerungsanlage. Sie endet mit dem Wegfall der Benutzung dieser Einrichtung.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichte der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglichen Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch bzw. land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpfichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Stoffe einleitet;
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
  - c) § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt;
  - d) § 6 Abs. 5 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
  - e) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichtigen nicht nachkommt;
  - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  - g) § 9 Abs. 2 Zutritt nicht gewährt;
  - h) § 9 Abs. 3 Zugang verwehrt;
  - i) § 9 Abs. 4 Mängel nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602).

#### § 15 Inkrafttreten<sup>1</sup>

Diese Satzung tritt am 21.06.1990 in Kraft.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung vom 11.06.1990. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen zu dieser Satzung.